

TE Bvwg Erkenntnis 2023/10/17 W227 2254841-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2023

Entscheidungsdatum

17.10.2023

Norm

B-VG Art133 Abs4

UG §143 Abs76

UG §78

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UG § 143 heute
2. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2025
3. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
5. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
7. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2023
8. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 19.05.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
9. UG § 143 gültig ab 01.01.2028 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
10. UG § 143 gültig von 30.07.2026 bis 31.12.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
11. UG § 143 gültig von 01.11.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2025
12. UG § 143 gültig von 25.07.2025 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
13. UG § 143 gültig von 02.07.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
14. UG § 143 gültig von 01.07.2025 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
15. UG § 143 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024

16. UG § 143 gültig von 20.05.2023 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2023
17. UG § 143 gültig von 01.10.2021 bis 19.05.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
18. UG § 143 gültig von 01.10.2021 bis 09.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
19. UG § 143 gültig von 10.09.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
20. UG § 143 gültig von 28.05.2021 bis 09.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
21. UG § 143 gültig von 08.01.2021 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2021
22. UG § 143 gültig von 16.12.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
23. UG § 143 gültig von 10.01.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2019
24. UG § 143 gültig von 15.08.2018 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
25. UG § 143 gültig von 15.08.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2018
26. UG § 143 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
27. UG § 143 gültig von 17.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
28. UG § 143 gültig von 17.05.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
29. UG § 143 gültig von 05.04.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2018
30. UG § 143 gültig von 01.10.2017 bis 04.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
31. UG § 143 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
32. UG § 143 gültig von 07.11.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
33. UG § 143 gültig von 14.01.2015 bis 06.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
34. UG § 143 gültig von 03.08.2013 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2013
35. UG § 143 gültig von 12.07.2013 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2013
36. UG § 143 gültig von 24.05.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
37. UG § 143 gültig von 21.03.2013 bis 23.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2013
38. UG § 143 gültig von 01.03.2013 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2013
39. UG § 143 gültig von 12.01.2013 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2013
40. UG § 143 gültig von 06.06.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2012
41. UG § 143 gültig von 25.04.2012 bis 16.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
42. UG § 143 gültig von 31.03.2011 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2011
43. UG § 143 gültig von 31.12.2010 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
44. UG § 143 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
45. UG § 143 gültig von 01.01.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
46. UG § 143 gültig von 21.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
47. UG § 143 gültig von 05.12.2007 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2007
48. UG § 143 gültig von 10.06.2006 bis 04.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2006
49. UG § 143 gültig von 29.07.2005 bis 09.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2005
50. UG § 143 gültig von 31.07.2004 bis 28.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2004
51. UG § 143 gültig von 01.10.2002 bis 30.07.2004

1. UG § 78 heute
2. UG § 78 gültig ab 02.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
3. UG § 78 gültig von 01.05.2024 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
4. UG § 78 gültig von 28.05.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
5. UG § 78 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
6. UG § 78 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
7. UG § 78 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
8. UG § 78 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2009

Spruch

,

W227 2254841-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde von XXXX gegen Teile des Spruchteils 3. des Bescheides des Vizerektors für Lehre und Studium an der Paris Lodron Universität Salzburg vom 8. März 2022, Zl. A070322/300, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde von römisch 40 gegen Teile des Spruchteils 3. des Bescheides des Vizerektors für Lehre und Studium an der Paris Lodron Universität Salzburg vom 8. März 2022, Zl. A070322/300, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist zulässig.

„

Text

Entscheidungsgründe, Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die Beschwerdeführerin ist als ordentliche Studentin zum Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ an der Paris Lodron Universität Salzburg zugelassen.

2. Am 1. Dezember 2021 beantragte sie (hier relevant) u.a. die Anerkennung ihrer folgenden beruflichen Tätigkeiten als Vortragende an der Bundesfinanzakademie für folgende Prüfungen des Bachelorstudiums „Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“:

„2 x Basismodul BAO für A3“ für: „BW B 2.4 PR Einführungspraktikum A“

„BW B 2.5 PR Einführungspraktikum B“

„4 x Basismodul Verfassungsrecht für A3“ für: „BW B 4.3 PR Praktikum A“,

„3 x Basismodul Finanzstrafrecht für A3“ „BW B 4.4 PR Praktikum B“

„BW B 5.4 PR Vertiefungspraktikum B“.

3. Im Spruchteil 3. des angefochtenen Bescheides wies die belangte Behörde u.a. diesen Teil des Anerkennungsantrages gemäß § 78 Abs. 1 und 5 Universitätsgesetz 2002 (UG) „i.d.g.F.“ sinngemäß ab. Im Spruchteil 3. des angefochtenen Bescheides wies die belangte Behörde u.a. diesen Teil des Anerkennungsantrages gemäß Paragraph 78, Absatz eins und 5 Universitätsgesetz 2002 (UG) „i.d.g.F.“ sinngemäß ab.

In der Begründung gab die belangte Behörde die gutachterliche Stellungnahme von XXXX wieder und ging davon aus, dass keine Gleichwertigkeit im Sinne des § 78 Abs. 1 UG i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2017 bestehe. In der Begründung gab die belangte Behörde die gutachterliche Stellungnahme von römisch 40 wieder und ging davon aus, dass keine Gleichwertigkeit im Sinne des Paragraph 78, Absatz eins, UG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 129 aus 2017, bestehe.

4. Explizit nur gegen diesen Teil des Bescheides erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht die vorliegende Beschwerde, in der sie im Wesentlichen (hier relevant) vorbringt:

Die von ihr an der Bundesfinanzakademie durchgeführten Schulungen hätten Sekundarstufenniveau gehabt; ihre eingesetzten didaktischen Mittel hätten einer Unterrichtstätigkeit der Sekundarstufe II entsprochen. Darüber hinaus habe sie im Laufe der Zeit Fortbildungen im Bereich Rhetorik, Stimmtraining, Professionalisierung des Unterrichts sowie Vortragenden-Tagungen und andere didaktische Lehrveranstaltungen besucht und so ihre didaktischen und pädagogischen Kenntnisse verbessert. Somit seien diese Tätigkeiten anzuerkennen. Die von ihr an der Bundesfinanzakademie durchgeführten Schulungen hätten Sekundarstufenniveau gehabt; ihre eingesetzten didaktischen Mittel hätten einer Unterrichtstätigkeit der Sekundarstufe römisch zwei entsprochen. Darüber hinaus

habe sie im Laufe der Zeit Fortbildungen im Bereich Rhetorik, Stimmtraining, Professionalisierung des Unterrichts sowie Vortragenden-Tagungen und andere didaktische Lehrveranstaltungen besucht und so ihre didaktischen und pädagogischen Kenntnisse verbessert. Somit seien diese Tätigkeiten anzuerkennen.

5. In Folge brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ergänzend vor, dass die belangte Behörde die zweiwöchige „Sommerschule“ und Unterrichtstätigkeiten für Vereine, die Menschen mit Deutsch als Fremdsprache unterrichten würden, anerkenne. Hingegen erkenne die belangte Behörde weder die „Unterrichtstätigkeit“ noch die damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungs- und Nachbereitungsstunden der Beschwerdeführerin an; „stattdessen“ biete die Paris Lodron Universität Salzburg Praktika mit „weit weniger qualitativen Voraussetzungen“ an. Die Nichtanerkennung der „Unterrichtstätigkeit“ der Beschwerdeführerin an der Bundesfinanzakademie sei somit unsachlich und willkürlich.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Die Beschwerdeführerin ist als ordentliche Studentin zum Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ an der Paris Lodron Universität Salzburg zugelassen.

Es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zwischen der Vortragstätigkeit der Beschwerdeführerin betreffend „2 x Basismodul BAO für A3“ an der Bundesfinanzakademie und den Prüfungen „BW B 2.4 PR Einführungspraktikum A“ sowie „BW B 2.5 PR Einführungspraktikum B“ an der Paris Lodron Universität Salzburg.

Es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zwischen der Vortragstätigkeit der Beschwerdeführerin betreffend „4 x Basismodul Verfassungsrecht für A3“ und „3 x Basismodul Finanzstrafrecht für A3“ an der Bundesfinanzakademie und den Prüfungen „BW B 4.3 PR Praktikum A“, „BW B 4.4 PR Praktikum B“ sowie „BW B 5.4 PR Vertiefungspraktikum B“ an der Paris Lodron Universität Salzburg.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Zulassung der Beschwerdeführerin zum Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ an der Paris Lodron Universität Salzburg stützt sich auf die Bestätigung der Paris Lodron Universität Salzburg vom 21. September 2023 (OZl. 3).

Die Feststellungen, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zwischen den Vortragstätigkeiten der Beschwerdeführerin an der Bundesfinanzakademie und den Prüfungen an der Paris Lodron Universität Salzburg bestehen, basieren auf der gutachterlichen Stellungnahme von XXXX . Die Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme sind schlüssig und richtig (siehe zusätzlich unten Punkt 3.1.3.). Die Beschwerdeführerin trat diesen nicht auf gleichem fachlichen Niveau entgegen (siehe dazu etwa VwGH 24.04.2018, Ra 2017/10/0137, m.w.N.). Die Feststellungen, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zwischen den Vortragstätigkeiten der Beschwerdeführerin an der Bundesfinanzakademie und den Prüfungen an der Paris Lodron Universität Salzburg bestehen, basieren auf der gutachterlichen Stellungnahme von römisch 40 . Die Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme sind schlüssig und richtig (siehe zusätzlich unten Punkt 3.1.3.). Die Beschwerdeführerin trat diesen nicht auf gleichem fachlichen Niveau entgegen (siehe dazu etwa VwGH 24.04.2018, Ra 2017/10/0137, m.w.N.).

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt A)

3.1.1. Gemäß § 143 Abs. 76 UG, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2021, sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2021, mit Ausnahme der §§ 76, 76a, 79 Abs. 2, 4 und 5, ab dem Studienjahr 2022/2023 und die dafür durchzuführenden Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren sowie die Zulassungen für Studien für das Studienjahr 2022/2023 anzuwenden. Bis dahin sind die studienrechtlichen Bestimmungen in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2021 anzuwenden. 3.1.1.1. Gemäß Paragraph 143, Absatz 76, UG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021,, sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021,, mit Ausnahme der Paragraphen 76, 76 a, 79, Absatz 2, 4 und 5, ab dem Studienjahr 2022 aus 2023, und die dafür durchzuführenden Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren sowie

die Zulassungen für Studien für das Studienjahr 2022 aus 2023, anzuwenden. Bis dahin sind die studienrechtlichen Bestimmungen in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021, anzuwenden.

Im vorliegenden Fall ist – da hier Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt anzuwenden ist (vgl. VwGH 20.09.1996, 93/17/0261; 25.06.2019, Ra 2019/10/0012, jeweils m.w.H.) – § 78 UG i.d.F.BGBL. I Nr. 93/2021 anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist – da hier Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt anzuwenden ist vergleiche VwGH 20.09.1996, 93/17/0261; 25.06.2019, Ra 2019/10/0012, jeweils m.w.H.) – Paragraph 78, UG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021, anzuwenden.

§ 78 UG i.d.F. BGBL. I Nr. 93/2021 lautet: Paragraph 78, UG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021, lautet:

„Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

§ 78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und
 2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
 - a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;
 - b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;
 - c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.
- Paragraph 78, (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Absatz 4, Ziffer 6, festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn, 1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und, 2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:,, a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß Paragraph 51, Absatz 2, Ziffer eins;,, b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;,, c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

(2) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
 2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;
 3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogische Studien.
- (2) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:,, 1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;,, 2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;,, 3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogische Studien.

(3) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen

zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.(3) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Absatz 4, Ziffer 6, festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.

(4) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.
2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1 bis 3 ist bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen.
3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen.
4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2. § 60 Abs. 3a ist sinngemäß anzuwenden.
5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.
6. Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.
7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.
8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.
9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.(4) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes: 1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium., 2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Absatz eins bis 3 ist bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen., 3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen., 4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von Paragraph 73, AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt Paragraph 46, Absatz 2, Paragraph 60, Absatz 3 a, ist sinngemäß anzuwenden., 5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des Paragraph 63, Absatz 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen., 6. Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Absatz eins, Ziffer 2, Litera b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig., 7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt., 8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist., 9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

(6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie

1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,
2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,
3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder
5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, (6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie, 1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,, 2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,, 3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,, 4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder, 5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.“

§ 78 Abs. 1 UG in der von der belangten Behörde (rechtsirrig) in der Bescheidbegründung angewendeten Fassung BGBl. I Nr. 129/2017 lautete: Paragraph 78, Absatz eins, UG in der von der belangten Behörde (rechtsirrig) in der Bescheidbegründung angewendeten Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 129 aus 2017, lautete:

„§ 78. (1) Auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie

1. an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
2. in Studien an einer anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert,
3. an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
4. an einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
5. an allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern, oder

6. an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht, § 78. (1) Auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie, 1. an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,, 2. in Studien an einer anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert,, 3. an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,, 4. an einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,, 5. an allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern, oder, 6. an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht

abgelegt wurden. Die an einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU- oder EWR-Staates für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.“

Nach § A7 (Typen von Lehrveranstaltungen) des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) i.d.F. MBl. vom 28. Juni 2021, 75. Stück, Nr. 152, fokussiert ein Praktikum (PR) die (Mit-)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in

Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Nach Paragraph A7 (Typen von Lehrveranstaltungen) des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in der Fassung MBl. vom 28. Juni 2021, 75. Stück, Nr. 152, fokussiert ein Praktikum (PR) die (Mit-)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

3.1.2. Die Gleichwertigkeitsprüfung nach § 78 UG i.d.F.BGBl. I Nr. 129/2017 ist anhand der Studienordnungen nach objektiven und abstrakten Merkmalen vorzunehmen. Zum einen ist auf den Umfang der Prüfungsanforderungen und auf den Inhalt abzustellen. Es kommt etwa darauf an, welcher Stoff in welchem Schwierigkeitsgrad und in welchem Umfang vermittelt wird. Zum anderen ist die Art und Weise heranzuziehen, wie die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird (Prüfungsmethode). Inhalt und Methode müssen einander annähernd entsprechen (siehe Perthold-Stoitzner, UG3.01 § 78 Rz 7 mit zahlreichen Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). 3.1.2. Die Gleichwertigkeitsprüfung nach Paragraph 78, UG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 129 aus 2017, ist anhand der Studienordnungen nach objektiven und abstrakten Merkmalen vorzunehmen. Zum einen ist auf den Umfang der Prüfungsanforderungen und auf den Inhalt abzustellen. Es kommt etwa darauf an, welcher Stoff in welchem Schwierigkeitsgrad und in welchem Umfang vermittelt wird. Zum anderen ist die Art und Weise heranzuziehen, wie die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird (Prüfungsmethode). Inhalt und Methode müssen einander annähernd entsprechen (siehe Perthold-Stoitzner, UG3.01 Paragraph 78, Rz 7 mit zahlreichen Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

Aus den parlamentarischen Materialien zuBGBl. I Nr. 93/2021 (RV 662 dBNR, XXVII. GP S 27) ergibt sich Folgendes: Aus den parlamentarischen Materialien zu Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021, Regierungsvorlage 662 dBNR, römisch 27. Gesetzgebungsperiode S 27) ergibt sich Folgendes:

Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens wurde völlig neugestaltet und erweitert. § 78 UG geht in der neuen Ausgestaltung vom Konzept der „Gleichwertigkeit“ ab und stellt die Anerkennung von Lernergebnissen in den Mittelpunkt. Daher ist die bisher ergangene Rechtsprechung zum Begriff der „Gleichwertigkeit“ als überholt anzusehen. In Zukunft ist nicht mehr das Vorliegen einer „Gleichwertigkeit“ zu prüfen, sondern grundsätzlich zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede in Hinblick auf die Lernergebnisse bestehen. Der Regelfall ist in Abs. 1 abgebildet: Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens wurde völlig neugestaltet und erweitert. Paragraph 78, UG geht in der neuen Ausgestaltung vom Konzept der „Gleichwertigkeit“ ab und stellt die Anerkennung von Lernergebnissen in den Mittelpunkt. Daher ist die bisher ergangene Rechtsprechung zum Begriff der „Gleichwertigkeit“ als überholt anzusehen. In Zukunft ist nicht mehr das Vorliegen einer „Gleichwertigkeit“ zu prüfen, sondern grundsätzlich zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede in Hinblick auf die Lernergebnisse bestehen. Der Regelfall ist in Absatz eins, abgebildet:

Gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 UG sind daher positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Kriterien bei der Beurteilung des Vorliegens von (nicht) wesentlichen Unterschieden bei der Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Z 2 lit. a UG sind demnach insbesondere: Gemäß Paragraph 78, Absatz eins, Ziffer eins, UG sind daher positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Kriterien bei der Beurteilung des Vorliegens von (nicht) wesentlichen Unterschieden bei der Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen gemäß Paragraph 78, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Ziffer 2, Litera a, UG sind demnach insbesondere:

1. Qualität (Qualitätssicherung des Studienprogramms)

2. Niveau (Bildungsniveau des Studienprogramms)

3. Workload (Lernpensum)

4. Profil (Zweck oder Inhalt)

5. Lernergebnisse (erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen).

3.1.3. Für den vorliegenden Fall bedeutet das:

Die Beschwerdeführerin beantragt ihre „Unterrichtstätigkeit“ an der Bundesfinanzakademie für Prüfungen ihres Bachelorstudiums „Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ anzuerkennen.

Dabei ist – wie oben ausgeführt – zu prüfen, ob ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zwischen der Vortragstätigkeit der Beschwerdeführerin an der Bundesfinanzakademie mit den im Curriculum für das Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ an der Paris Lodron Universität Salzburg vorgeschriebenen Prüfungen besteht.

Das ist hier der Fall:

Denn auch wenn die eingeholte gutachterliche Stellungnahme von XXXX auf die alte Rechtslage abzielt, so ergibt sich dennoch, dass eine Anerkennung bereits an dem vom Gesetzgeber definierten Kriterium „Lernergebnisse“ scheitern muss. Denn auch wenn die eingeholte gutachterliche Stellungnahme von römisch 40 auf die alte Rechtslage abzielt, so ergibt sich dennoch, dass eine Anerkennung bereits an dem vom Gesetzgeber definierten Kriterium „Lernergebnisse“ scheitern muss.

So führt XXXX in seiner gutachterlichen Stellungnahme zutreffend zusammengefasst aus, dass für die Anerkennung eines Praktikums (hier: die „Einführungspraktika“, die „Praktika“ und das „Vertiefungspraktikum“) nur eine äquivalente Lehrveranstaltung einer tertiären Bildungseinrichtung (ein Praktikum im Rahmen eines anderen Lehramtsstudiums) oder eine Unterrichtstätigkeit an einer Sekundarstufe herangezogen werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht folgt diesen Ausführungen, weil ein Praktikum im Zuge des Bachelorstudiums „Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ gerade das Erlernen und Erfahren der Lehrtätigkeit im Umgang mit Jugendlichen im Alter der Sekundarstufe und den damit einhergehenden pädagogischen Erfahrungen vermitteln soll. Die Vortragstätigkeit für Beamte der Verwendungsgruppe A3 stellt dagegen (bereits) aus pädagogischer Sicht eine andere Kompetenz dar. Auch dient die Vortragstätigkeit der Beschwerdeführerin an der Bundesfinanzakademie einer Professionalisierung von „betriebsinternen“ Seminaren und Vorträgen, wobei sich das „Publikum“ aus der Kollegenschaft rekrutiert, während es beim Lehramtsstudium um die Unterweisung von Schülern in einem Klassenverband geht, die als bestehende Gemeinschaft anderen Mechanismen unterworfen sind und somit eine gänzlich andere Art von „Classroom Management“ erfordern (vgl. dazu BVwG 26.06.2023, W128 2260604-1). Somit bestehen (schon deswegen) wesentliche Unterschiede zwischen einer Vortragstätigkeit für Beamte an der Bundesfinanzakademie und einem Praktikum im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung). So führt römisch 40 in seiner gutachterlichen Stellungnahme zutreffend zusammengefasst aus, dass für die Anerkennung eines Praktikums (hier: die „Einführungspraktika“, die „Praktika“ und das „Vertiefungspraktikum“) nur eine äquivalente Lehrveranstaltung einer tertiären Bildungseinrichtung (ein Praktikum im Rahmen eines anderen Lehramtsstudiums) oder eine Unterrichtstätigkeit an einer Sekundarstufe herangezogen werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht folgt diesen Ausführungen, weil ein Praktikum im Zuge des Bachelorstudiums „Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ gerade das Erlernen und Erfahren der Lehrtätigkeit im Umgang mit Jugendlichen im Alter der Sekundarstufe und den damit einhergehenden pädagogischen Erfahrungen vermitteln soll. Die Vortragstätigkeit für Beamte der Verwendungsgruppe A3 stellt dagegen (bereits) aus pädagogischer Sicht eine andere Kompetenz dar. Auch dient die Vortragstätigkeit der Beschwerdeführerin an der Bundesfinanzakademie einer Professionalisierung von „betriebsinternen“ Seminaren und Vorträgen, wobei sich das „Publikum“ aus der Kollegenschaft rekrutiert, während es beim Lehramtsstudium um die Unterweisung von Schülern in einem Klassenverband geht, die als bestehende Gemeinschaft anderen Mechanismen unterworfen sind und somit eine gänzlich andere Art von „Classroom Management“ erfordern vergleiche dazu BVwG 26.06.2023, W128 2260604-1). Somit bestehen (schon deswegen) wesentliche Unterschiede zwischen einer Vortragstätigkeit für Beamte an der Bundesfinanzakademie und einem Praktikum im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

Zusätzlich wies die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid richtig darauf hin, dass aus den

Modulbeschreibungen für die Praktika hervorgeht, dass ein Konnex zur Schule bestehen muss. So sollen beispielsweise die Facetten des Lehrberufs beobachtet und analysiert werden, die Studierenden sollen Lernprozesse auf Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung gestalten, ausführen und reflektieren können. All den Praktika ist gemeinsam, dass die Studierenden durch besondere Lehrveranstaltungen begleitet werden, damit die Studierenden auch gleich ihre Erfahrungen reflektieren können. Dabei ist auch die unter Punkt 3.2.1. angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorgängerbestimmung heranzuziehen, wonach es im Anerkennungsverfahren (unter anderem) auf die sich aus den Studienordnungen ergebenden objektiven Merkmale des Prüfungsstoffes ankommt (vgl. VwGH 23.10.2018, Ra 2018/06/0072). Zusätzlich wies die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid richtig darauf hin, dass aus den Modulbeschreibungen für die Praktika hervorgeht, dass ein Konnex zur Schule bestehen muss. So sollen beispielsweise die Facetten des Lehrberufs beobachtet und analysiert werden, die Studierenden sollen Lernprozesse auf Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung gestalten, ausführen und reflektieren können. All den Praktika ist gemeinsam, dass die Studierenden durch besondere Lehrveranstaltungen begleitet werden, damit die Studierenden auch gleich ihre Erfahrungen reflektieren können. Dabei ist auch die unter Punkt 3.2.1. angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorgängerbestimmung heranzuziehen, wonach es im Anerkennungsverfahren (unter anderem) auf die sich aus den Studienordnungen ergebenden objektiven Merkmale des Prüfungsstoffes ankommt vergleiche VwGH 23.10.2018, Ra 2018/06/0072).

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, die belangte Behörde habe in anderen Fällen eine zweiwöchige „Sommerschule“ als Praktikum anerkannt, ist einerseits hinzuweisen, dass diese „Sommerschule“ nicht Verfahrensgegenstand ist. Andererseits liegt keine Rechtswidrigkeit vor, wenn die Behörde ihre Verwaltungspraxis ändert (vgl. etwa VwGH 22.11.2000, 99/12/0115, m.w.N.). Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, die belangte Behörde habe in anderen Fällen eine zweiwöchige „Sommerschule“ als Praktikum anerkannt, ist einerseits hinzuweisen, dass diese „Sommerschule“ nicht Verfahrensgegenstand ist. Andererseits liegt keine Rechtswidrigkeit vor, wenn die Behörde ihre Verwaltungspraxis ändert vergleiche etwa VwGH 22.11.2000, 99/12/0115, m.w.N.).

Folglich ist die belangte Behörde im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass der gegenständliche Teil des Anerkennungsantrags abzuweisen ist. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

Eine Verhandlung (sie wurde auch nicht beantragt) konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt (siehe etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 24 VwGVG Anm. 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs). Eine Verhandlung (sie wurde auch nicht beantragt) konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt (siehe etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] Paragraph 24, VwGVG Anmerkung 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs).

3.3. Zu Spruchpunkt B)

3.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung von Rechtsfragen abhängt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt – insbesondere inwieweit sich die Gleichwertigkeitsprüfung nach der alten Rechtslage und die Prüfung wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach der neuen Rechtslage unterscheiden. Eine entsprechende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt nicht vor; es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine eindeutige Gesetzeslage vorliegt bzw. dass die aus Anlass des hier zu beurteilenden Falles vorgenommenen Ableitungen zwingend sind. 3.3.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung von Rechtsfragen abhängt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt – insbesondere inwieweit sich die Gleichwertigkeitsprüfung nach der alten Rechtslage und die Prüfung wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach der neuen Rechtslage unterscheiden. Eine entsprechende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt nicht vor; es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine eindeutige Gesetzeslage vorliegt bzw. dass die aus Anlass des hier zu beurteilenden Falles vorgenommenen Ableitungen zwingend sind.

Schlagworte

Anerkennungsantrag Bachelorstudium Curriculum Gleichwertigkeit Gutachten Kompetenzen Praktikum Rechtslage
Revision zulässig Universität wesentliche Unterschiede

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W227.2254841.1.00

Im RIS seit

03.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at